

## Welche Vorteile bietet die sektorale Heilpraktikererlaubnis?

Der Erwerb einer eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis hat für einen Podologen den Vorteil, dass er selbständig Patienten annehmen darf und diese Leistung innerhalb des Gesetzes (§1 HPG) mit privaten Krankenkassen bzw. direkt mit den Patienten abrechnen kann. Auch bei der Wundbehandlung ist der Podologe mit eingeschränkter Heilpraktikererlaubnis (Sektoraler Heilpraktiker) nicht mehr nur auf ärztliche Anordnungen angewiesen. Weitere Vorteile: Heilpraktiker-Leistungen auch die des sektoralen Heilpraktikers sind von der Umsatzsteuer befreit.

## Was erwartet Sie beim Vorbereitungs-Seminar?

Eine umfassende Wiederholung und Vertiefung nachfolgender Themen:

### 1. Inhalte auf dem Gebiet der Berufs- und Gesetzeskunde:

- Tragende Gründe des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) vom 26.08.2009
- Eckpunkte des Gesetzes über den Beruf der Podologin und des Podologen (PodG)
- Heilpraktikergesetz vom 17. Februar 1939 in der aktuell gültigen Fassung
- Inhalte der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung in der aktuell gültigen Fassung
- Eckpunkte Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 in der aktuell gültigen Fassung
- Eckpunkte der Landesverordnung über die Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (MedHygVO) in Nordrhein-Westfalen in der aktuell gültigen Fassung
- Wesentliche Inhalte des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz, AMG) vom 24.8.1976 in der aktuell gültigen Fassung
- Landesgesetz für psychisch kranke Personen (PsychKG) vom 17.12.1999 in der aktuell gültigen Fassung
- Relevante für die Berufsausübung notwendige fachliche Grundlagen aus dem Straf- und Zivilrecht zur Schweigepflicht, Pflicht zur Aufklärung und Dokumentationspflichten.

### 2. Inhalte zur Diagnostik und Indikationsstellung im Bereich der Podologie:

- Fachliche Kenntnisse über den Diabetes mellitus und insbesondere seinen Auswirkungen auf Durchblutung, Nervensystem, Wundheilung, Infektionsgefährdung und Morbidität zu weiteren Erkrankungen.
- Fachliche Kenntnisse über Störungen des Herzkreislaufsystems, insbesondere mit Auswirkungen auf die Durchblutung der unteren Extremitäten.
- Fachliche Kenntnisse über das Atmungssystem, insbesondere Auswirkungen einer Sauerstoffschuld auf die unteren Extremitäten.
- Fachliche Kenntnisse über Erkrankungen des Gelenkapparats mit Auswirkungen auf die unteren Extremitäten wie beispielsweise Gicht, Entzündungsrheuma, Arthrose und Weitere.
- Grundkenntnisse im Bereich der Neurologie, insbesondere wenn Auswirkungen sich auch im Bereich der unteren Extremitäten zeigen, beispielsweise Lähmung, Parästhesie, Polyneuropathie und Weitere.
- Akute und chronische Krankheitsbilder welche sich häufig im Bereich der unteren Extremitäten manifestieren, wie Thrombose, arterieller Verschluss, Thrombophlebitis, Lymphödem, Ulcus cruris und Weitere.
- Infektionen, welche sich auch im Bereich der unteren Extremitäten manifestieren wie Phlegmone, Osteomyelitis, Mykose, Abszesse, Erysipel und Weitere.
- Grundkenntnisse zu bösartigen Erkrankungen welche sich im Bereich der unteren Extremitäten manifestieren können wie z.B. Ewing-Sarkom, primäre Knochentumore, Metastasen und Weitere.
- Grundkenntnisse zu gutartigen Erkrankungen welches sich im Bereich der unteren Extremitäten manifestieren können wie Chondrome, Fibrome und Weitere.

- Grundkenntnisse in der Interpretation von medizinisch-technischen Befunden zu den oben genannten Erkrankungen wie Labor, Röntgenbilder, Funktionsdiagnostik und Weitere.
  - Grundkenntnisse zu den Infektionserkrankungen bei denen gemäß IfSG für Heilpraktiker ein Behandlungsverbot besteht.
  - Erkennen von Warnhinweisen und wichtigen Symptomen bei denen eine weitergehende Diagnostik und Therapie durch einen Arzt erforderlich ist, wie behandlungsbedürftige Infektionen, zunehmende Beschwerden unter podologischer Behandlung, Hinweise für eine konsumierende Erkrankung und Weitere.
3. Der Erfolg der Nachqualifikation muss mit einer abschließenden schriftlichen Erfolgskontrolle von 30 Minuten Dauer nachgewiesen werden. Die Überprüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 75 % der gestellten Fragen richtig beantwortet wurden.
  4. Die Überprüfung, ob die eingereichten Unterlagen des Heilpraktiker-Anwärters den sogenannten Schulungsinhalten für eine Nachqualifikation entsprechen und die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt durch das Gesundheitsamt des Kreises Steinfurt.

### **Welche Voraussetzungen bestehen für die Anmeldung zur Prüfung?**

- Mindestalter 25 Jahre
- Ausbildungsnachweis Podologie
- Polizeiliches Führungszeugnis der Belegart 0, nicht älter als 3 Monate
- Ärztliches Attest, das nicht älter als 3 Monate ist und aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller in psychischer und physischer Hinsicht geeignet ist, die Tätigkeit eines Heilpraktikers auszuführen.
- In NRW ist zudem eine mindestens 5 - jährige Berufstätigkeit nachzuweisen.

### **Wie wird die Prüfung durchgeführt?**

Fall Sie den Vorbereitungskurs mit Erfolg absolviert haben und Sie entsprechende Voraussetzungen erfüllen, wird das Gesundheitsamt Steinfurt bzw. **nach Absprache (wichtig!)** auch Ihr zuständiges Gesundheitsamt nach Aktenlage entscheiden und Ihnen die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Heilpraktiker auf dem Gebiet der Podologie erteilen.

Eine Prüfung durch das Gesundheitsamt findet nur dann statt, wenn der Vorbereitungskurs nicht absolviert wurde.